Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum „Ketteler-Haus" der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu-Pfarrei Gustavsburg

§ 1 Zweck der Einrichtung

1. Das Gemeindezentrum ist eine Einrichtung der Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu-Gustavsburg und wird von dem Verwaltungsrat verwaltet. Dieser vergibt durch seine Bevollmächtigten das Gemeindezentrum nach dieser Ordnung für Veranstaltungen auf Antrag.
2. Das Gemeindezentrum steht außer kirchlichen Gruppen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Vereinen für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Sitzungen, Vorträge, Feier) und Privatpersonen für private Feiern zur Verfügung.

§ 2 Vergabeverfahren

1. Auf Antrag können von Vereinen oder privaten Personen genutzt bzw. gemietet werden:
   Der große Raum
   Der an den großen Raum angrenzende kleine Raum (nur auf besonderen Wunsch, z.B. für das Buffet)
   Die Küche
   Die Toiletten
   Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt während der festgesetzten Zeiten. Um Doppelbelegungen zu vermeiden, sind die jeweiligen Nutzungszeiten in einen Belegplan einzutragen, der vom Pfarrbüro geführt wird.
2. Kann der vertraglich (Mietvertrag) vereinbarte Termin von dem Benutzer nicht eingehalten werden, ist das Pfarrbüro oder der Bevollmächtigte hiervon unverzüglich zu unterrichten. Wird dies versäumt, hat der Benutzer für einen evtl. entstehenden finanziellen oder sonstigen Schaden aufzukommen.
3. Die Kirchengemeonde kann aus wichtigen und berechtigten Gründen von einem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne dass der Mieter deshalb Schadenersatz fordern kann.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeit ist grundsätzlich auf 22.00 Uhr beschränkt. Auf Antrag und bei Vermietungen kann die Benutzungszeit auf 24.00 Uhr ausgedehnt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Vereine und Privatpersonen haben für die Nutzung der in § 2 genannten Räume die Miete (wie im Mietvertrag angegeben) zu entrichten.

   Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung durch den Verwaltungsrat.

§ 5 Verbotene Veranstaltungen

1. Das Gemeindezentrum darf nicht zu Veranstaltungen benutzt werden,

   - die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung entgegenstehen
   - die Sitte, Moral und öffentliche Ordnung gefährden
   - bei denen das Innere des Gemeindezentrums sowie Einrichtungs-gegenstände durch die Art und das Ausmaß der Benutzung (z.B. Polterabende, 18. Geburtstag von Jugendlichen) beschädigt werden könnten. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 6 Benutzung des Gemeindezentrums, insbesondere Vermietung

1. Der Mieter (volljährig) bestätigt ausdrücklich, dass die Nutzung der gemieteten Räume ausschließlich privaten/vereinsinternen-kulturellen Zwecken dient und verpflichtet sich zu schonender Behandlung der Räume und der Einrichtung.

2. Die Küche des Gemeindezentrums kann zum Kochen von Kaffee, Tee etc., zum Aufwärmen von Suppen oder ähnlichem und zum Geschirrspülen benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Benutzung ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen (z.B. Kochkurs, Pfarrfest, Weltgebetstag der Frauen) entscheidet der Verwaltungsrat.

3. Das Anbringen von Dekoration erfolgt durch den Mieter in Absprache mit dem Bevollmächtigten. Alle feuer- sowie sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Grundsätzlich gilt: Das Benageln und Bekleben der Wände ist nicht gestattet.

4. Im gesamten Haus besteht Rauchverbot. Der Mieter achtet darauf, dass dieses Gebot eingehalten wird.

5. Der Mieter stellt sicher, dass während der Nutzung der Räumlichkeiten sowie beim Kommen und Gehen der Gäste kein Lärm (z.B. laute Unterhaltung, Türen schlagen etc.) entsteht, so dass die Anwohner hierdurch gestört werden könnten. Nach 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

6. Die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge und Fluchtwege müssen für die Gäste stets gut zugänglich sein. Die Türen dürfen während der Nutzung nicht verschlossen werden.

7. Der Mieter muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein.

8. Der Mieter spült das von ihm benutzte Geschirr des Kücheninventars. Geschirrtücher werden nicht gestellt. Die vorhandene Spülmaschine darf nur nach Einweisung des Bevollmächtigten benutzt werden. Das Spülmittel hierfür wird zur Verfügung gestellt. Das Geschirr ist wieder so einzuräumen, wie es vorgefunden wurde. Verlust von oder

Schäden am benutzten Geschirr und sonstigen Einrichtungsgegenständen müssen bei der Abnahme gemeldet werden. Ein eventueller Schaden muss ersetzt werden.

9. Stühle und Tische müssen wieder in der vorgefunden Ordnung aufgestellt werden. Türen und Fenster sind zu schließen.

10. Die Räume einschließlich der sie verbindenden Flure sind bis spätestens 13.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages besenrein zu hinterlassen.

11. Der Mieter entsorgt sämtlichen angefallenen Müll. Die gemeindeeigenen Mülltonnen können aus Kapazitätsgründen dafür nicht genutzt werden.

12. Für die Überwachung der Räume und die Übergabe durch den Mieter ist der Bevollmächtigte zuständig.

§ 7 Stellung und Aufgaben des Hausmeisters

Für den Fall, dass ein Hausmeister bestellt wird:

Der Hausmeister ist Bediensteter der Kirchengemeinde und nimmt im Allgemeinen ihre Rechte als Eigentümerin war. Er kümmert sich um Schäden jedweder Art am und im Gemeindezentrum und ist für die Vermietung der Räume zuständig. Dazu stimmt er sich mit dem Pfarrbüro ab. Neben den regelmäßigen Benutzungszeiten ist er über alle außergewöhnlichen Veranstaltungen zu informieren.

§ 8 Schadenshaftung

Für mutwillig oder vorsätzlich verursachte Schäden haften nicht nur Einzelpersonen, sondern ggf. die veranstaltenden Vereine bzw. Gruppen. Sind mehrere Personen für den Schaden verantwortlich, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Privates Eigentum

Für den Verlust privaten Eigentums der Mieter oder deren Gäste ist eine Haftung durch die Kirchengemeinde ausgeschlossen.

§ 10 Haftpflicht

Der Mieter stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Gäste seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei.
Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde[1] an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen während der Nutzungszeit gemäß dieses Mietvertrages entstehen

§ 11 Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter, die für die Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Auf- und Abbautage. Das Gesetz zum Schutz für die Jugend ist zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Verwaltungsrat der Kirchengemeinde Herz Jesu Gustavsburg Oktober 2026

1